

Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Denklingen, Holpe-Morsbach und Im Oberen Wiehltal

– vertreten durch die Presbyterien der beteiligten Gemeinden–

Präambel

- Als evangelische Kirchengemeinden im Kirchenkreis „An der Agger“ verbunden
- im Bewusstsein, Ressourcen gemeinsam besser und innovativ nutzen zu können
- in Verantwortung für unsere Gemeindemitglieder und gegenüber der Öffentlichkeit
- mit dem Ziel, die Botschaft von der Liebe Gottes auch auf lange Sicht im gesamten Gebiet der Vertragspartner zu sichern

schließen die Kirchengemeinden Denklingen, Holpe-Morsbach und Im Oberen Wiehltal im Geiste partnerschaftlich-geschwisterlicher Verbundenheit in gegenseitiger Wertschätzung folgende Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Ziele der Vereinbarung

Die beteiligten Gemeinden sind bestrebt, ihre vielfältigen Verbindungen und gemeinsamen Arbeitsbereiche zu erweitern und zu verstetigen. Dabei soll die Eigenständigkeit der Gemeinden so weit als möglich gewahrt bleiben.

§ 2 Grundsätze

1. Die Gemeinden informieren sich gegenseitig in Angelegenheiten, die für die jeweils anderen Gemeinden von Interesse sein können, insbesondere über Angelegenheiten zu Personal, Gebäude, Finanzen sowie konzeptionellen Entscheidungen.
2. Die Vertragspartner vertreten gegenüber Dritten ihre eigenen Interessen und Belange jeweils so, dass auch die Interessen und Belange der Partner mit bedacht werden. Die Gemeinden beraten miteinander, bevor eine der Gemeinden mit Dritten Festlegungen trifft, die wesentliche Belange der anderen Gemeinden berühren können.
3. Plant ein Presbyterium die Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle, einen Bau- oder andere Maßnahmen, die der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt bedürfen, so konsultiert das Presbyterium im Vorfeld die Presbyterien der übrigen Gemeinden des Kooperationsraumes und bittet sie um eine beschlussmäßige Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünf Wochen. Gibt ein Presbyterium innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Lehnt ein Presbyterium die beabsichtigte Maßnahme ab, so sollen sich die Presbyterien unverzüglich um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Der Kreissynodalvorstand kann um Beratung oder Vermittlung gebeten werden.

§ 3 Zusammenarbeit auf Ebene der Presbyterien

1. Die Presbyterien unterrichten sich gegenseitig über ihre Sitzungen.
2. Die Presbyterien sollen sich regelmäßig treffen, –mindestens einmal im Jahr– um Gegenstände gemeinsamen Interesses zu beraten.
3. Die Presbyterien können gemeinsame Ausschüsse zur Vorbereitung gemeinsamer Entscheidungen oder zur Regelung anderweitig allseits interessierender Fragen einrichten.
4. Die Presbyterien können zu gemeinsamen Beratungen zusammenkommen. Jedes Presbyterium beschließt einzeln und es muss Einvernehmlichkeit zwischen den Presbyterien hergestellt werden.

§ 4 Zusammenarbeit im Kooperationsraum

1. Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages, zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder und für den kontinuierlichen Kontakt zwischen den Gemeinden sowie zur Entlastung der Presbyterien wird ein Kooperationsrat gegründet.
2. Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus maximal je 4 Mitgliedern der beteiligten Gemeinden. Die Mitglieder werden von dem jeweiligen Presbyterium entsandt. Die Zahl der Hauptamtlichen soll die Zahl der Ehrenamtlichen nicht überschreiten.
3. Die Organisation und Moderation der Treffen des Kooperationsrates liegt bei der jeweils gastgebenden Gemeinde.
4. Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vertreter aus jeder Gemeinde, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Protokolle des Kooperationsrates sind den Presbyterien der Gemeinden zuzusenden. Die Beschlüsse des Kooperationsrates gelten als genehmigt, wenn die Presbyterien nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Protokolls Einwände erheben. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die ihrer Natur nach in die Hoheit der Presbyterien fallen. In diesen Fällen ist eine Zustimmung jedes einzelnen Presbyteriums erforderlich.
6. Für Kooperationszwecke stellt jedes Presbyterium einen Betrag von 1000€ in seinen Haushalt.

§ 5 Pfarrstelleninhaber im Kooperationsraum

1. Pfarrstellenbesetzung

Die Pfarrstellenbesetzung orientiert sich am Pfarrstellengesetz §7a und an §17 KOG, wobei im Falle von gemeinsamer Beschlussfassung alle Presbyterien mit derselben Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein soll. Federführend ist die Gemeinde, die als längstes keinen eigenen Pfarrer hat. Alle Presbyterien entscheiden in einer eigenen Sitzung. Nach einer gleichlautenden Beschlussfassung treffen sich alle Presbyterien gem. § 17 Abs. 3 zur gemeinsamen Beschlussfassung gem. §7a Pfarrstellengesetz.

2. Mitgliedschaft in den Presbyterien

In der Gemeinde mit einem 50%igen Pfarrstellenanteil wechseln sich die beiden Pfarrstelleninhaber der andern zwei Gemeinden mit ihrer beratenden Stimme ab. Dies kann zur Hälfte des vierjährigen Gremienzeitraums erfolgen. In den Gemeinden mit 75%igen Pfarrstellenanteil ist der Pfarrstelleninhaber stimmberechtigt.

3. Dienstanweisung und Dienstvereinbarung

Hierzu erarbeitet der Kooperationsrat einen Vorschlag in Rücksprache mit den Pfarrstelleninhabern.

4. Dienstsitz / Dienstwohnung

Hierzu erarbeitet der Kooperationsrat einen Vorschlag.

§ 6 Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten

Gemeinsame Projekte werden in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten und regelmäßig fortgeschrieben.

§ 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

1. Sollten sich Differenzen im Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden, insbesondere auch bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, werden diese im Geiste geschwisterlicher Partnerschaft ausgeräumt. Der Kooperationsrat soll in solchen Fällen, entsprechende Vorschläge erarbeiten.
2. Geht eine der beteiligten Gemeinden mit einer anderen Gemeinde eine besondere Form der Zusammenarbeit ein, so ist diese Vereinbarung erforderlichenfalls an die veränderten Strukturen anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten und Möglichkeiten der Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 31.10.2025 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss den betroffenen Kooperationspartnern schriftlich zugehen. Die Regelungen der Kirchenordnung sind dabei zu beachten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen oder nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die entsprechende Regelung durch eine zu ersetzen, die dem Geist dieser Vereinbarung entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt wird dadurch nicht berührt.